



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/185-1.1/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Beamten-Dienst-
rechtsgesetz 1979 geändert
wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel. 515 95/2537

11/SN-99/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	12 GE 088
Datum:	16. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ. 1988

Yage

27. März 1988

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versen-
deten Entwurf einer BDG-Novelle 1988 zu übermitteln.

15. März 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. S. R. F. i. n. g. e. r



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/185-1.1/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Beamten-Dienst-
rechtsgesetz 1979 geändert
wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel. 515 95/2537

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. Februar 1988, GZ 920.196/1-II/A/6/88, versendeten Entwurf einer BDG-Novelle 1988 beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art I (§ 20 Abs. 4):

Die vorgesehene Normierung einer Ersatzpflicht für besonders hohe Ausbildungskosten wird seitens des ho. Ressorts begrüßt. Allerdings erscheint der vorgesehene Zeitraum von mehr als fünf Jahren, ab dem der Ersatz der Ausbildungskosten entfallen soll, im Falle der Militärpiloten als zu kurz. Im Hinblick auf die lange Dauer der fliegerischen Ausbildung (Gesamtdauer ca. dreieinhalb Jahre) und die besonders hohen Ausbildungskosten (je nach Einsatzqualifikation zwischen ca. 1,1 und 6 Millionen S) erscheint es gerechtfertigt, daß der Ersatz der Ausbildungskosten bei Militärpiloten erst dann entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als acht Jahre nach der Beendigung der Ausbildung endet. Es wird daher ersucht, den zweiten Satz des § 20 Abs. 4 etwa wie folgt zu fassen:

"Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Militärpiloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung endet oder das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt wurde."

2. Zu Art. I Z 6 (§ 101 Abs. 3):

Nach dem zweiten Satz des § 101 Abs. 3 hat das Senatsmitglied, das dem Ressort des beschuldigten Beamten angehört, in der mündlichen Verhandlung die Funktion des Berichterstatters zu übernehmen.

Da sich die Funktion des Berichterstatters in der mündlichen Verhandlung in der Praxis auf die Verlesung des Verhandlungsbeschlusses beschränkt (vgl. § 124 Abs. 5 BDG 1979: "Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen."), aber nach ho. Auffassung die Funktion des Berichterstatters in nichtöffentlichen Sitzungen der Disziplinaroberkommission viel bedeutungsvoller ist, wird vorgeschlagen, im § 101 Abs. 3 zweiter Satz die Worte "in der mündlichen Verhandlung" zu streichen.

3. Zu Art. I Z 8 (§ 117 Abs. 2 vorletzter Satz):

Durch die vorgesehene Einfügung eines neuen vorletzten Satzes im § 117 Abs. 2 entsteht nach ho. Ansicht bei der Gesamtbetrachtung des Abs. 2 ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ermessen der Disziplinarbehörde ("... auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf ... die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat;") und dem neuen vorletzten Satz des Abs. 2, wonach für die Disziplinarstrafen Geldbuße und Geldstrafe ein gesetzlich bestimmter Kostenersatz zu leisten ist. Damit wäre bei Kostenentscheidungen im Zusammenhang mit den letztgenannten Disziplinarstrafen eine Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten nur mehr schwer möglich. Außerdem erscheint es problematisch, daß die vorgesehene Ergänzung des Abs. 2 bei geringeren Strafen einen höheren Kostenersatz ermöglicht als bei strengeren Strafen.

Es wird daher vorgeschlagen, bei Disziplinarstrafen der Geldbuße oder Geldstrafe für die Auferlegung eines Kostenersatzes einen Rahmen vorzuschlagen. Dies könnte dadurch bewirkt werden, daß im vorgesehenen § 117 Abs. 2 vorletzter Satz vor dem Ausdruck "10 vH der Strafe" das Wort "höchstens" eingefügt wird.

4. Zu Art. I Z 9 (§ 124 Abs. 3):

- a) Nach dem ersten Satz dieses Absatzes ist dem Beschuldigten im Verhandlungsbeschluß die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Entsprechend dem zweiten Satz dieses Absatzes hat der Beschuldigte das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nunmehr dem Beschuldigten die Möglichkeit eröffnet werden soll, auch ein Ersatzmitglied abzulehnen. Da sich nach ho. Ansicht aus dem Wortlaut des § 101 Abs. 4 BDG 1979 ergibt, daß Ersatzmitglieder nicht als Senatsmitglieder anzusehen sind, wird angeregt, im zweiten Satz des § 124 Abs. 3 nach den Worten "ein Mitglied des Senates" die Worte "oder ein Ersatzmitglied" einzufügen:

- b) Nach dem letzten Satz des § 124 Abs. 3 kann die mündliche Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten stattfinden, sofern dieser trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Dies würde jedoch auch dann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten ermöglichen, wenn sich dieser mit ausreichender Begründung entschuldigt hat. Da seitens des ho. Ressorts eine derartige Vorgangsweise für nicht gerechtfertigt angesehen wird und auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung nur den Fall anführen, daß der Beschuldigte unentschuldigt nicht erschienen ist, wird angeregt, den letzten Satz des § 124 Abs. 3 etwa wie folgt zu fassen:

"Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden."

5. Zu Art. I Z 10 (§ 124 Abs. 13):

- a) Die Bestimmung, wonach Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen sind (siehe den fünften Satz des § 124 Abs. 13), erscheint nach ho. Ansicht nicht praxisgerecht. Es wird die Schaffung einer flexibleren Regelung wie etwa im § 14 Abs. 5 AVG 1950 ("unverzüglich") angeregt.

b) Nach dem siebenten Satz des § 124 Abs. 13 sind Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift spätestens unmittelbar nach der Verlesung oder Wiedergabe derselben zu erheben. Da nach dem letzten Satz dieses Absatzes der § 14 Abs. 5 AVG 1950 nicht anzuwenden ist (§ 14 Abs. 5 AVG 1950 letzter Satz: "Gegen die Übertragung der Schallträgeraufnahmen können innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden;"), wird für die Partei die Möglichkeit eingeengt, Übertragungsfehler durch Einwendungen zu bekämpfen. Es wird daher angeregt, den siebenten und den letzten Satz des § 124 Abs. 13 neu zu überdenken.

6. Zu Art I Z 11 (§ 125a Abs. 2):

Es wird angeregt, das Absehen von der mündlichen Verhandlung auch im Falle einer Berufung gegen den auferlegten Kostenersatz zu ermöglichen. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob mit der Wendung "die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen" in ausreichender Weise klar gestellt ist, daß auch bei Berufungen gegen die Nichteinleitung oder gegen die Einstellung des Verfahrens von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

7. Zu Art. I Z 12 (§ 126 Abs. 1):

Die vorgesehene Neufassung des § 126 Abs. 1 läßt den Schluß zu, daß es Fälle gibt, in denen von Disziplinarkommissionen keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt werden müssen; dies ist jedoch unzutreffend (vgl. § 124 Abs. 1 BDG 1979: "Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarkommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen"). Es wird darauf hingewiesen, daß durch den neu vorgesehen § 125a lediglich ein Absehen von der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission ermöglicht werden soll.

8. Zu Art. I Z 14 (§ 149 Abs. 3):

Im gegenständlichen Zusammenhang darf das in der ho. Note vom 27. August 1986, GZ 10.001/965-1.1/86, dargelegte ho. Anliegen hinsichtlich der Verwendungsbezeichnung "Divisionär" für den Koordinator für auslandsorientierte Aufgaben in Erinnerung gerufen werden.

9. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung wurden verschiedene Novellierungswünsche zum BDG 1979 an das Bundeskanzleramt hergetragen, die allerdings in der vorliegenden Entwurffassung nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich hiebei um folgende Anliegen:

- a) Im Hinblick auf die geänderte Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie (Ernennung der Militärakademiker zu Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 erst mit Beginn des III. Jahrganges) erweist sich eine Änderung der Anlage I des BDG 1979 als notwendig, um eine dienstrechtliche Schlechterstellung von Berufsoffizieren, die eine Ernennung in die Verwendungsgruppe H1 anstreben, zu vermeiden. Das ho. Ressort hat daher mit Note vom 15. Juli 1987, GZ 10.050/102-1.1/87, eine Änderung der Z 14.2 lit. a und d der Anlage I zum BDG 1979 beantragt. Auf Grund mittlerweile erfolgte Kontaktnahmen mit dem do. Ressort wird nunmehr ersucht, die Z 14.3 der Anlage I zum BDG 1979 wie folgt zu fassen:

"14.3. Auf die in Z 14.2 lit. a und d angeführten Zeiterfordernisse sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie nicht als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2 zurückgelegt worden ist. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 14.2 lit. b und c ist ausgeschlossen."

- b) Im Zusammenhang mit der vom ho. Ressort in Aussicht genommenen Änderung der dienstlichen Ausbildung einschließlich der erforderlichen Anpassung der Ernennungserfordernisse für Musikoffiziere wurde mit Note vom 14. Dezember 1987, GZ 10.001/156-1.1/87, eine entsprechende Änderung des § 196 Abs. 1, der Anlage I Z 15.3 und 15.4 BDG 1979 sowie eine Übergangsbestimmung in einem eigenen Artikel für Offiziere, die vor dem 1. Jänner 1988 als Musikoffiziere verwendet wurden, geltend gemacht. Über diesen Gegenstand fand am 9. März 1988 auch eine Dienstbesprechung beim Bundeskanzleramt statt.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorerwähnten Dienstbesprechung wird nunmehr ersucht, folgende weitere Änderungen des BDG 1979 vorzunehmen:

- 6 -

aa) Der § 196 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, die aber die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, sind die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, soweit sie die für die Verwendungsgruppen D und C - Dienst in Unteroffiziersfunktion sowie H2 in der Verwendung als Musikoffizier vorgesehene dienstliche Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Bildung (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978) eine sonstige dienstliche Ausbildung anstreben."

Die vorgeschlagene Fassung des § 196 Abs. 1 würde es künftig ermöglichen, die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung auch auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens drei Jahren leisten, anzuwenden, soweit sie eine dienstliche Ausbildung im Rahmen ihrer beruflichen Bildung anstreben. Außerdem soll klargestellt werden, daß für diese Personengruppe außerhalb der beruflichen Bildung eine dienstliche Ausbildung nur für die Verwendungsgruppen D und C - Dienst in Unteroffiziersfunktion sowie H2 in der Verwendung als Musikoffizier in Betracht kommen kann.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend bemerkt, daß auf die früheren "zeitverpflichteten Soldaten" und "Offiziere auf Zeit" die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung nach dem BDG 1979 ohne Einschränkung anzuwenden waren. Im Dezember 1973 (also vor der Einführung des Zeitsoldaten) gab es 3 097 zeitverpflichtete Soldaten und 420 Offiziere auf Zeit (somit insgesamt 3 517 Personen). Dieser Zahl stehen 520 Zeitsoldaten gegenüber, die sich derzeit in beruflicher Bildung befinden.

bb) Die Anlage 1 Z 15.3 lautet:

"15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden."

cc) Die Anlage 1 Z 15.4 lautet:

"15.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Erfordernisse der Z 15.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier der Reserve."

dd) Artikel , . lautet:

"Artikel . . .

Auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2, die vor dem 1. Jänner 1988 als Musikoffiziere verwendet wurden, ist die Anlage 1 Z 15.4 nicht anzuwenden.

15. März 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

be springel